

Satzung der Stiftung Wald für Sachsen

Vollständige Neufassung unter Berücksichtigung der aktuellen Mustersatzung zu § 60 AO

Neuaufgabe durch die Landesdirektion Sachsen am 15.03.2022 genehmigt

Redaktionelle Anmerkungen: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Wald für Sachsen“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Der Sitz der Stiftung ist Leipzig.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist es, einen Beitrag zur Mehrung und zum Schutz naturnaher und leistungsfähiger Wälder und einer vielgestaltigen und lebenswerten Landschaft im Freistaat Sachsen im Rahmen der Erträge des Stiftungsvermögens, möglicher Zustiftungen, Zuwendungen und Spenden zu leisten. Durch die Realisierung von Bewaldungsprojekten hilft die Stiftung, die CO₂-Belastung der Erdatmosphäre zu mindern. Schwerpunkte der Waldmehrung sind Walderwartungsgebiete der forstlichen Fachplanung insbesondere Bergbaufolgelandschaften, ausgeräumte Agrargebiete und Ballungsräume sowie ehemalige Militärflächen.
3. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Entwicklung, Koordinierung und Realisierung von Bewaldungsprojekten auf eigenen und fremden Flächen,
 - die Unterstützung von Maßnahmen zur Waldmehrung, zum Waldumbau, zur Wiederbewaldung und zur Mehrung und Sicherung landschaftsprägender Gehölze im Sinne der Ziele der Landschaftspflege und der übrigen Waldfunktionen auf eigenen und fremden Flächen sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Notwendigkeit der Waldflächenzunahme, des Waldumbaus und von landschaftsprägenden Gehölzen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltenen Grundstockvermögen gemäß Absatz 2 sowie dem Verbrauchsvermögen gemäß Absatz 3, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
2. Das Grundstockvermögen besteht aus einem Barvermögen von 300.000,00 Deutsche Mark, das entspricht seit der Währungsumstellung 153.387,56 Euro. Das Grundstockvermögen kann aus weiteren Zustiftungen der Stifter und dritter Personen erhöht werden, sofern die Zuwendung vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt ist; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
3. Das Verbrauchsvermögen besteht aus dem Vermögen, welches aus weiteren Zustiftungen der Stifter und dritter Personen, sofern es vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt ist; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.
4. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung zum Grundstockvermögen, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
5. Das Stiftungsvermögen ist wertbeständig und ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauerhaft zu erhalten, wobei letzteres nicht für das Verbrauchsvermögen gilt. Die Anlagestrategie der Stiftung wird vom Kuratorium schriftlich festgelegt (Anlagerichtlinien) und periodisch überprüft. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Vorrangig ist dabei das Grundstockvermögen gemäß Absatz 2 zu erhalten bzw. wieder aufzufüllen.
6. Zur Erreichung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Stiftungsvermögens soweit diese Erträge nicht zum wertmäßigen Erhalt benötigt werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind grundsätzlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu decken. Sind diese vollständig aufgebraucht, erfolgt die Deckung aus dem Verbrauchsvermögen. Bei der Verwaltung ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.
7. Aus dem Stiftungsvermögen können Wald- und aufzuforstende Flächen erworben werden.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung Wald für Sachsen sind:

1. Das Kuratorium und
2. die Geschäftsführung, die Vorstand gemäß § 86 BGB i.V.m § 26 BGB ist.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
2. Die 5 Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - Ein Vertreter der BW Bank, Unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg,
 - ein Vertreter des Landesverbandes Sachsen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
 - ein Vertreter des Vereins PRIMAKLIMA e. V.,
 - ein Vertreter des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e. V. und
 - ein Vertreter des Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Mitglieder des Kuratoriums bestimmen, dass das Kuratorium um bis zu 2 Mitglieder erweitert werden kann. Die zusätzlichen Mitglieder werden für eine Dauer von 3 Jahren widerruflich bestellt.
4. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.
5. Für die Mitglieder des Kuratoriums sind Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit zu benennen. Die Stellvertretung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen vom Vorsitzenden des Kuratoriums berufen und abberufen. Die erstmalige Berufung erfolgt durch die Stifter.
7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Als anwesend gelten auch die virtuellen Teilnehmer an der Versammlung. Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
9. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Sofern die technischen Voraussetzungen gewährleistet sind ist auch eine virtuelle Teilnahme zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Über jede ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen, wie Reise- und Übernachtungskosten. Der Vorsitzende des Kuratoriums erhält eine monatliche Aufwandspauschale. Das Kuratorium ist berechtigt, über die Gewährung der Aufwandspauschale und deren Höhe zu beschließen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht und berät die Geschäftsführung.
2. Dem Kuratorium obliegen insbesondere:
 - Festlegung der Leitlinien für Bewaldungs-, Waldumbau- und Wiederbewaldungsprojekte sowie für Mehrung und Sicherung landschaftsprägender Gehölze,
 - Festlegung der Leitlinien zur Unterstützung von Maßnahmen zur Waldmehrung, zum Waldumbau und zur Wiederbewaldung sowie für Mehrung und Sicherung landschaftsprägender Gehölze.
 - Festlegung der Leitlinien zur Öffentlichkeitsarbeit,
 - Entscheidung zum Ankauf von potentiellen Bewaldungs-, Waldumbau- und Wiederbewaldungsflächen,
 - Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - Feststellung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
 - Bestellung der Geschäftsführung und Abschluss des Dienstvertrages,
 - Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen und
 - Entscheidungen über die Geschäftspolitik der Stiftung.
 - Bestätigung der durch die Geschäftsführung getroffenen Personalentscheidungen

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem/r oder zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen. Das Kuratorium kann jedem Geschäftsführer/jeder Geschäftsführerin bei Bedarf Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.
3. Die Amtszeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird bei der Bestellung vom Kuratorium festgelegt. In der Regel wird die Amtszeit auf sieben Jahre festgelegt. Mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Geschäftsführer/der betroffenen Geschäftsführerin ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sowie des Willens des Stifters zu sorgen.
2. Die Geschäftsführung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Beschlüsse des Kuratoriums.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses,
 - d) die Information des Kuratoriums über alle für die Stiftung relevanten Fragen,
 - e) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - f) Umsetzung der Leitlinien des Kuratoriums
3. Die Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne von § 86 BGB i.V.m. § 26 BGB und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird im Außenverhältnis durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertreten.
 4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind hauptberuflich tätig. Für den Abschluss des Dienstvertrags mit dem Geschäftsführer, der Geschäftsführerin ist das Kuratorium zuständig, welches hierbei durch den Kuratoriumsvorsitzenden vertreten wird.
 5. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Vorgesetzte/r der Stiftungsmitarbeiter.

§ 11 Stiftungsbeirat

1. Das Kuratorium kann einen Stiftungsbeirat insbesondere aus Vertretern von Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Praxis und Verwaltung berufen, der es bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten soll.
2. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates arbeiten ehrenamtlich. Die Beiratsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandspauschale jeweils zum Ende eines Berufungsjahres ausbezahlt.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres hat die Stiftung einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederzahl eine andere für Stiftungen zulässige Rechnungslegung beschließen.

3. Die Stiftung hat das Stiftungskapital im Rahmen des Jahresabschlusses mindestens wie folgt zu gliedern:

Stiftungskapital

1. Errichtungskapital (entspricht dem Grundstockvermögen gemäß § 5 Abs. 2)
2. Zustiftungskapital zum Errichtungskapital (entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2)
3. Verbrauchskapital (entspricht dem Verbrauchsvermögen gemäß § 5 Abs.3)

§ 13 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederzahl des Kuratoriums erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung im steuerlichen Sinn nicht beeinträchtigt ist. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium von drei Viertel der Mitgliederzahl, eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft; zugleich tritt die Satzung vom 6. März 2018 außer Kraft.